

26.05.86

EG - G - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechts-
vorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und
Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebens-
mitteln sowie die Werbung hierfür

KOM(86) 89 endg.; Ratsdok. 6365/86

1

239/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. Mai 1986 - 14 - 680 70. - E - Re 190/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom April 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

1. EINFÜHRUNG

Der vorliegende Richtlinienvorschlag ergeht in Ausführung der Mitteilung "Vollendung des Binnenmarkts : Gemeinschaftliches Lebensmittelrecht" (1), insbesondere ihrer Absätze 18, 19 und 41.

Bei Verabschiedung der Richtlinie 79/112/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (2) konnten verschiedene Fragen nicht abschließend geregelt werden, so daß die Möglichkeit einzelstaatlicher Abweichungen eingeführt werden mußte. Für manche dieser Abweichungen besteht eine Revisionsklausel, für andere nicht. Im Hinblick sowohl auf die Vollendung des Binnenmarktes als auch auf eine bessere und gleichförmige Unterrichtung aller Verbraucher der Gemeinschaft sind diese Abweichungen nunmehr zu beseitigen.

Die Richtlinie 79/112/EWG wurde als horizontale Regelung konzipiert. Sie schreibt daher nur die Angaben vor, die grundsätzlich in der Etikettierung aller Lebensmittel erscheinen müssen. Sie anerkennt jedoch auch die Notwendigkeit, zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen vorzusehen (vgl. 7. und 8. Erwägungsgrund der Richtlinie). Um die Harmonisierung in der Gemeinschaft zu Ende zu führen, müssen nunmehr die spezifischen Gemeinschaftsregeln in Ergänzung der Richtlinie 79/112/EWG erlassen werden. Zu diesem Zweck ist das Verfahren des Beratenden Ausschusses angezeigt.

Die Kommission stützt sich hier auf die von der Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung der Einzigen europäischen Akte angenommene "Erklärung zu den Durchführungsbefugnissen der Kommission", die folgenden Wortlaut hat:

"Die Konferenz ersucht die Gremien der Gemeinschaft, vor dem Inkrafttreten der Akte die Grundsätze und Regeln festzulegen, an Hand derer die Durchführungsbefugnisse der Kommission in jedem einzelnen Fall zu definieren sind.

In diesem Zusammenhang ersucht die Konferenz den Rat, im Hinblick auf die Ausübung der der Kommission im Rahmen des Artikels 100 A übertragenen Durchführungsbefugnisse, insbesondere dem Verfahren des Beratenden Ausschusses einen maßgeblichen Platz im Hinblick auf Schnelligkeit und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses einzuräumen."

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Binnenmarkt (Artikel 100 A); die Erklärung ist daher auf ihn anwendbar. Somit sind Randnummer 35 Absatz 2 und Randnummer 45 Absatz 1 des Dokuments KOM (85) 603 endg. überholt.

Erfahrungen, die seit Verabschiedung der Richtlinie 79/112/EWG gesammelt wurden, haben ergeben, daß anläßlich des vorliegenden Vorschlags mehrere andere Änderungen erfolgen sollen.

-
- (1) KOM (85) 603 endg., vom 08.11.1985
(2) Abl. Nr. L 33 vom 08.02.1979, S. 1.

Bei Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags hat die Kommission die Stellungnahmen sowohl der Mitgliedstaaten als auch des Ständigen Lebensmittelausschusses eingeholt.

2. INHALT DES VORSCHLAGS

Artikel 1 Absatz 1

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 79/112/EWG ist es Sache der Mitgliedstaaten, darüber zu entscheiden, ob die Richtlinie auf Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung anzuwenden ist oder nicht. Die von der Kommission durchgeführten Konsultationen haben gezeigt, daß es nunmehr möglich und wünschenswert ist, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf die fraglichen Einrichtungen in der gesamten Gemeinschaft auszudehnen. Eine derartige Maßnahme entspricht zugleich den vom Codex Alimentarius (FAO/WHO) getroffenen Entscheidungen.

Artikel 1 Absatz 2

Der derzeitige Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 79/112/EWG muß an die Richtlinie 80/777/EWG über natürliche Mineralwässer, die später ergangen ist, angepaßt werden.

Artikel 1 Absatz 3

Artikel 1 Absatz 6

Artikel 1 Absatz 8

Artikel 1 Absatz 9

Artikel 1 Absatz 11

Artikel 1 Absatz 15

Diese Absätze betreffen die Einführung des vereinfachten Verfahrens, um zukünftige Ergänzungen zu den Etikettierungsregeln zu beschließen (vgl. oben Kapitel 1).

5

Artikel 1 Absatz 4

Artikel 1 Absatz 5

Die Kommission schlägt vor, die Kennzeichnung einer Behandlung mit ionisierenden Strahlen (Bestrahlung) nur für diejenigen Lebensmittel zwingend vorzuschreiben, die unmittelbar einem solchen Verfahren unterworfen worden sind, d.h. für die "erste Generation". Sie glaubt, daß es nicht realistisch wäre, diese Verpflichtung auf die Zutaten eines zusammengesetzten Lebensmittels auszudehnen, die vor ihrer Verwendung behandelt worden waren, da es kein zuverlässiges Kontrollverfahren zur Feststellung einer derartigen vorhergehenden Behandlung gibt.

Artikel 1 Absatz 7

Artikel 1 Absatz 21

- In ihrer geltenden Fassung verweist die Richtlinie im Hinblick auf die Angabe der Aromastoffe in der Zutatenliste auf die einzelstaatlichen Vorschriften (Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich). Die Kommission schlägt nunmehr eine Gemeinschaftslösung vor, die darin besteht, im Anhang I der Richtlinie einen Klassennamen "Aroma(en)" einzuführen.
- Die Streichung des vierten Gedankenstriches in Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) ist redaktioneller Art und folgt aus der für den ersten Gedankenstrich desselben Buchstabens b) vorgeschlagenen Änderung (vgl. Artikel 1 Absatz 6 des vorliegenden Vorschlags).

Artikel 1 Absatz 10

Nach dem derzeit geltenden Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b) muß die Nettofüllmenge von Gewürzen und Kräutern stets angegeben werden, auch wenn sie unter 5 Gramm liegt. Es hat sich gezeigt, daß dies zu praktischen Schwierigkeiten führen kann. Die jetzt vorgeschlagene Änderung erlaubt es, zunächst Mengen unter 5 Gramm nicht zu nennen und später die Notwendigkeit zu untersuchen, eine höhere Schwelle als 5 Gramm einzuführen.

Artikel 1 Absatz 12

Die geltende Fassung der Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten, bei nicht verderblichen Lebensmitteln das Mindesthaltbarkeitsdatum durch das Verfalldatum zu ersetzen. Diese Möglichkeit der Abweichung ist mit einer Revisionsklausel versehen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß das Mindesthaltbarkeitsdatum auch bei leicht verderblichen Lebensmitteln angemessen ist und daß die Ausnahmeklausel deshalb zu entfallen hat. Die Reaktion der einzelstaatlichen Gesetzgeber auf diese Klausel zeigt, daß dieselbe keineswegs notwendig ist. So hat z.B. das Vereinigte Königreich die Klausel nicht angewendet und folglich die leicht verderblichen Lebensmittel ebenfalls dem Mindesthaltbarkeitsdatum unterworfen. Irgendwelche Nachteile sind hierbei nicht gemeldet worden. In Deutschland ist für bestimmte frische Fleischerzeugnisse das Verfalldatum eingeführt worden, nicht aber für frischen Fisch, für den folglich das Mindesthaltbarkeitsdatum gilt. Umgekehrt gilt in Dänemark das Verfalldatum für Fisch, nicht aber für Fleisch. Dieses Beispiel zeigt hinreichend, daß offensichtlich kein objektiver Anlaß besteht, der eine Abweichung von der allgemeinen Regeln des Mindesthaltbarkeitsdatums rechtfertigen könnte.

Die Kommission ist zudem davon überzeugt, daß die große Mehrzahl der Verbraucher keinerlei Unterscheidung macht zwischen einem die Mindesthaltbarkeit angegebenden Datum und einem solchen, daß faktisch eine maximale Haltbarkeit nennt. Sie schlägt deshalb vor, im Einklang mit dem Codex Alimentarius die Angabe der Mindesthaltbarkeit zu verallgemeinern.

Artikel 1 Absatz 13

Die Richtlinie 79/112/EWG bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Dauer der Mindesthaltbarkeit anders als durch das Mindesthaltbarkeitsdatum auszudrücken (z.B. "hergestellt am....., Mindesthaltbarkeit 3 Monate").

Die im Beratenden Lebensmittelausschuß vertretenen Kreise haben einstimmig um Streichung dieser Ausnahme gebeten, die sie als Möglichkeit vor Irrtümern ansehen. Die Kommission schlägt vor, diesem Antrag zu folgen.

Artikel 1 Absatz 14

Artikel 1 Absatz 20

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 79/112/EWG ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, für mehrere Lebensmittelgruppen keine Datumskennzeichnung vorzuschreiben. Artikel 23 Absatz 3 enthält eine Revisionsklausel.

Die Kommission schlägt folgende Lösung vor :

- Lebensmittel, deren Haltbarkeit mehr als 18 Monate beträgt; tiefgefrorene Lebensmittel : Ein Bedürfnis nach Unterrichtung über die Mindesthaltbarkeit dieser Lebensmittel ist anzuerkennen, denn die Verbraucher können dieselbe nicht selbst errechnen. Die Ausnahme kann folglich nicht aufrechterhalten bleiben.
- Speiseeis : Diese Erzeugnisse sind hinsichtlich der Datumskennzeichnung den tiefgefrorenen Lebensmitteln gleichzustellen. Eine Ausnahme kann allerdings für Speiseeis in kleinen Packungen, das üblicherweise sofort verzehrt wird, gemacht werden ("Einzeldosen"). Es versteht sich, daß eine Sammelpackung, die mehrere kleine Einzelpackungen enthält, der Datumskennzeichnung unterliegt.
- Kaugummi und ähnliche Erzeugnisse zum Kauen : Diese Erzeugnissen sind den Süßwaren gleichzustellen, bei denen eine Datumskennzeichnung nach der geltenden Richtlinie nicht vorgeschrieben ist.
- Fermentierter Käse, der ganz oder teilweise in der Fertigpackung ausreifen soll : Bei diesen Erzeugnissen ist es kaum möglich, die Mindesthaltbarkeit anzugeben, da dieselbe zum größten Teil von subjektiven Faktoren abhängt. Es erscheint deshalb angebracht, in diesem Fall eine Datumskennzeichnung nicht zu verlangen.

Artikel 1 Absatz 16

Die geltende Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Art und Weise der Etikettierung für solche Lebensmittel zu vereinfachen, die vorverpackt sind und auf einer dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehenden Stufe vermarktet werden.

Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Ausnahmemöglichkeit verallgemeinert werden soll, da sie den Handelsverkehr erleichtert. Sie erlaubt es insbesondere, im Bestimmungsland ein neues Etikett anzubringen, wenn dies aus Gründen der Sprache notwendig ist. Die Belange der Verbraucher werden durch diese Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Artikel 1 Absatz 17

Artikel 1 Absatz 18

Die Kommission schlägt vor, die den Mitgliedstaaten vorbehaltenen Ausnahmeregelungen für Milchflaschen und Kleinverpackungen zu verallgemeinern, da sie sich bewährt haben.

Artikel 1 Absatz 19

Es bedarf keiner Begrenzung des Zeitraums, während dessen der Ständige Lebensmittelausschuß arbeiten kann. Sie kann folglich entfallen.

Artikel 1 Absatz 20

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, im Zutatenverzeichnis die Angabe des spezifischen Namens oder der amtlichen Nummer von Zusatzstoffen, die in einem Lebensmittel verwendet worden sind, nicht zwingend vorzuschreiben. Eine solche Ausnahme kann nicht bestehen bleiben, denn sie erlaubt es dem Käufer eines Lebensmittels nicht, dessen genaue Zusammensetzung zu kennen. Eine solche Kenntnis ist aber umso mehr notwendig als viele Verbraucher die Aufnahme bestimmter Zusatzstoffe vermeiden möchten.

Hinsichtlich der sonstigen Änderungen, die der vorliegende Absatz einführt, siehe weiter oben.

Artikel 2

Die in diesem Absatz vorgeschriebenen Fristen berücksichtigen sowohl die Gesetzgebungsverfahren in den Mitgliedstaaten als auch die Notwendigkeit, die bei Bekanntgabe der zukünftigen Richtlinie vorhandenen Bestände aufbrauchen zu können.

3. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist nach Artikel 100 des Vertrages vorgeschrieben.

239/86

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES ZUR ÄNDERUNG
DER RICHTLINIE 79/112/EWG ZUR ANGLEICHUNG DER
RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE
ETIKETTIERUNG UND AUFMACHUNG VON FÜR DEN END-
VERBRAUCHER BESTIMMTEN LEBENSMITTELN SOWIE DIE
WERBUNG HIERFÜR

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission, (1)

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates (4) sieht in mehreren Fällen die Möglichkeit vor, daß die Mitgliedstaaten Ausnahmen zulassen.

Diese Ausnahmen sind im Hinblick sowohl auf die Vollendung des Binnenmarktes als auch auf eine bessere Unterrichtung aller Verbraucher der Gemeinschaft zu beseitigen.

(1)

(2)

(3)

(4) ABL. Nr. L 33 vom 8.2.1979, S. 1

Insbesondere gestatten es die seit dem Erlaß der Richtlinie 79/112/EWG gesammelten Erfahrungen, dieselbe in der gesamten Gemeinschaft auf Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche gemeinschaftliche Einrichtungen anzuwenden.

Der Grundsatz des Mindesthaltbarkeitsdatums und die Einzelheiten der Angabe dieses Datums müssen vereinheitlicht werden, um Irrtümern seitens der Verbraucher vorzubeugen; dabei sollten allerdings bestimmte Abweichungen von dieser Regel in bestimmten, begrenzten Einzelfällen zugelassen werden können, in denen die Datumskennzeichnung kein wesentlicher Bestandteil der Verbraucherunterrichtung ist.

Die Angabe des spezifischen Namens oder der amtlichen Nummer von Zusatzstoffen im Zutatenverzeichnis muß allgemein vorgeschrieben werden, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, die genaue Zusammensetzung eines dieses Zusatzstoffe enthaltenden Lebensmittels zu erkennen.

Bei Aromastoffen reicht die zwingende Angabe eines Klassennamens aus; die für die Etikettierung verantwortliche Person kann, falls sie es wünscht, diese Angabe durch spezifischere Hinweise ergänzen.

Die Verbraucher sind über eine Behandlung mit ionisierenden Strahlen, die ein Lebensmittel erfahren hat, zu unterrichten. Praktische Schwierigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Analytik, gestatten es jedoch nicht, diese Verpflichtung auch auf zusammengesetzte Lebensmittel auszudehnen, die eine zuvor bestrahlte Zutat enthalten.

Zum Zwecke der Erleichterung des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, zum Beispiel zwischen solchen mit unterschiedlicher Sprache, kann es gestattet werden, daß auf den dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehenden Stufen die für ein vorverpacktes Lebensmittel vorgeschriebenen Angaben lediglich auf den Warenbegleitpapieren erscheinen.

Die Richtlinie 79/112/EWG ist als horizontaler Rechtsakt ergangen und sieht folglich nur diejenigen Angaben vor, die grundsätzlich in der Etikettierung aller Lebensmittel erscheinen müssen.

Es kann notwendig sein, zusätzlich zu den allgemeinen Angaben solche mit spezifischem Charakter vorzusehen, die nur bei bestimmten Lebensmitteln anwendbar sind.

Da Gemeinschaftsvorschriften für jedes dieser Lebensmittel fehlen, empfiehlt es sich, die sie betreffenden spezifischen Angaben als Ergänzung zu der Richtlinie 79/112/EWG festzulegen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 79/112/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

"2. Diese Richtlinie gilt auch für Lebensmittel, die an Gaststättenbetriebe, Krankenhäuser, Kantinen und ähnliche gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden sollen."

2. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung :

"b) vorbehaltlich der Gemeinschaftsvorschriften über natürliche Mineralwasser und über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen."

3. An Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt :

"3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen."

4. An Artikel 5 Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt :

"Bei einem Lebensmittel, das ionisierenden Strahlungen ausgesetzt wurde, muß stets eine Angabe über diese Behandlung gemacht werden."

5. Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b erster Satz erhält folgende Fassung :

"b) Die Zutaten werden mit ihrem spezifischen Namen gegebenenfalls nach Maßgabe von Artikel 5 unter Ausschluß des Absatzes 3 zweiter Unterabsatz dieses Artikels bezeichnet."

6. Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

"- brauchen Zutaten, die zu einer der in Anhang I aufgeführten Klassen gehören und Bestandteile eines anderen Lebensmittels sind, nur mit dem Namen dieser Klasse bezeichnet zu werden ; nach dem Verfahren des Artikels 17 können weitere Klassen zu Anhang I hinzugefügt werden;"

7. Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b dritter und vierter Gedankenstrich werden gestrichen.

8. An Artikel 6 Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt :

"Die in diesem Absatz genannten Gemeinschaftsvorschriften werden dem Verfahren des Artikels 17 erlassen."

9. An Artikel 7 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt :

"Die in diesem Absatz genannten Gemeinschaftsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen."

10. In Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b wird der Passus "dies gilt jedoch nicht für Gewürze und Kräuter" gestrichen.

11. An Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt :

"7. Die in Absatz 1, in Absatz 2 Buchstaben b und d und in Absatz 5 genannten Gemeinschaftsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen."

12. Artikel 9 Absatz 2 zweiter und dritter Unterabsatz werden gestrichen.

13. Artikel 9 Absatz 5 wird gestrichen.

14. Artikel 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung :

"6. Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums ist vorbehaltlich der Gemeinschaftsvorschriften, in denen andere Datumsangaben vorgeschrieben sind, nicht erforderlich bei

- frischem Obst und Gemüse - einschließlich Kartoffeln -, das nicht geschält, geschnitten oder ähnlich behandelt worden ist,
- Wein, Likörwein, Schaumwein, aromatisiertem Wein und ähnlichen Erzeugnissen aus anderen Früchten als Weintrauben,
- Getränken mit einem Alkoholgehalt von 10 oder mehr Volumenprozent,
- Backwaren, die ihrer Art nach normalerweise innerhalb von 24 Stunden nach der Herstellung verzehrt werden,
- Essig,
- Speisesalz,
- Zucker in fester Form,
- Zuckerwaren, die aus Zuckerarten mit Aromastoffen und/oder Farbstoffen bestehen,
- Kaugummi und ähnliche Erzeugnisse zum Kauen,
- Speiseeis in Portionspackungen, das zum unmittelbaren Verzehr bestimmt ist,
- fermentierter Käse, der ganz oder teilweise in der Fertigpackung ausreifen soll."

15. An Artikel 10 Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt :

"Die in diesem Absatz genannten Gemeinschaftsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen."

16. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung :

"b) Bei vorverpackten Lebensmitteln, die auf einer dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehenden Stufe vermarktet werden, dürfen die in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 genannten Angaben abweichend von Buchstabe a und unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften für die Nennfüllmengen nur in den dazugehörigen Geschäftspapieren aufgeführt sein."

17. An Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a wird folgender Absatz angefügt :

"Sie gilt nicht für Flaschen, die Milch oder Milcherzeugnisse enthalten und zur Wiederverwendung bestimmt sind. Weitere Ausnahmen können nach dem Verfahren des Artikels 17 zugelassen werden."

18. Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung :

"4. Bei den in Absatz 3 Buchstabe a dritter Unterabsatz genannten Flaschen und Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 10 cm² beträgt, müssen nur die in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 genannten Angaben aufgeführt werden."

19. Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Im letzteren Falle leitet die Kommission vor Ablauf der oben bezeichneten Frist das Verfahren nach Artikel 17 ein, um zu entscheiden, ob die geplanten Maßnahmen angewendet werden können, gegebenenfalls mit den erforderlichen Änderungen".

20. Artikel 17 erhält folgenden Wortlaut:

"Artikel 17"

Falls das in diesem Artikel genannte Verfahren in Anspruch genommen wird, beschließt die Kommission nach Anhörung des mit Entscheidung Nr. 69/414/EWG eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses, im folgenden "der Ausschuß" genannt. Der Ausschuß berät die von der Kommission unterbreiteten Anträge auf Abgabe einer Stellungnahme. Die Kommission, die um Abgabe der Stellungnahme des Ausschusses nachsucht, kann die Frist festsetzen, innerhalb derer die Stellungnahme abzugeben ist. Am Schluß der Beratungen des Ausschusses findet keine Abstimmung statt. Jedes Mitglied des Ausschusses kann jedoch verlangen, daß seine Meinung im Protokoll festgehalten wird."

21. Artikel 18 wird gestrichen.

22. Artikel 23 wird gestrichen.

23. Anhang I wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

" Begriffsbestimmung

Alle Aromastoffe

Bezeichnung

Aromen

Diese Angabe kann gegebenenfalls durch Angabe des pflanzlichen oder tierischen Ursprungs der verwendeten Aromastoffe ergänzt werden."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern, soweit erforderlich, ihre Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, in der Weise, daß sie das Inverkehrbringen

- von dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen spätestens ab (18 Monate nach der Bekanntgabe) zulassen;
- von dieser Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen ab (36 Monate nach der Bekanntgabe) verbieten.

Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

am

Im Namen des Rates

Der Präsident

- 17 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür

KOM(86) 89 endg.; Ratsdok. 6365/86

Punkt der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG
Wi
1. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die weitere Harmonisierung des Lebensmittelrechts der Gemeinschaft im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und auf eine bessere Unterrichtung der Verbraucher der Gemeinschaft über die Inhalte von Lebensmitteln.
- EG
G
2. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die EG-Kommission mit dem vorliegenden Vorschlag von der bisher notwendigen Ratsentscheidung bei der Angleichung der Rechtsvorschriften abgehen und durch ein Kommissionsverfahren mit Anhörung des Ständigen Lebensmittelausschusses ersetzen will.

- 18 -

- 2 -

Die EG-Kommission verfolgt dabei die gleiche Linie wie bereits bei den Richtlinienvorschlägen hinsichtlich Zusatzstoffen (Drucksache 238/86), Bedarfsgegenständen (Drucksache 240/86) und diätetischen Lebensmitteln (Drucksache 241/86).

Der Bundesrat erinnert dazu an seine Beschlüsse: Drucksache 35/86 (Beschluß) und 150/86 (Beschluß). Er sieht in dem Vorgehen der Kommission weitere Eingriffe in die föderative Struktur des Grundgesetzes.

EG
G
(bei Annahme entfällt
4.)

3. Soweit für Teilbereiche ein Ausschußverfahren sinnvoll und notwendig ist, kann keinesfalls das im Richtlinienentwurf vorgesehene vereinfachte Verfahren übernommen werden. Dieses vereinfachte Verfahren räumt der Kommission die ausschließliche Entscheidungsbefugnis auch in Fällen ein, in denen die Stellungnahme des Ausschusses mit der von der Kommission beabsichtigten Maßnahme nicht im Einklang steht. Aus der Sicht des Lebensmittelwesens kann diese weitgehende Kompetenz der Kommission nicht akzeptiert werden. Auch mit dem schon bisher als sehr weitgehend empfundenen Ausschußverfahren läßt sich die Vollendung des Binnenmarktes zügig vorantreiben.

Wi

4. Der Bundesrat spricht sich entschieden dagegen aus, daß künftig der Einfluß der Mitgliedstaaten auf die vertikalen Produktregelungen der Kommission insofern gemindert werden soll, als der Ständige Lebensmittelausschuß von einem Regelungsausschuß zu einem Beratenden Ausschuß zurückgestuft werden soll.

Wi

5. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 27. Juni 1986 - Drucksache 100/86 (Beschluß) - zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden.

- EG
Wi
6. Der Bundesrat sieht die Gefahr, daß wegen der Beschneidung der Befugnisse der Mitgliedstaaten in diesem Ausschußverfahren die Kommission die Harmonisierung des Lebensmittelrechts in Einzelfällen zu Lasten der deutschen Qualitätsstandards durchsetzen könnte. Er verweist insoweit auf seinen Beschluß zur Vollendung des Binnenmarktes vom 14. März 1986 - Drucksache 289/85 (Beschluß) -; darin hat er die Neue Harmonisierungsstrategie der Kommission begrüßt, die die Harmonisierung im engeren Sinn auf wichtige Grundsatzfragen beschränken und im übrigen nationale Vorschriften zulassen will, weil dadurch ein umfangreicher und wünschenswerter Deregulierungsprozeß eingeleitet werden kann.
- EG
Wi
7. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der vorliegende Richtlinienvorschlag diesen Zielsetzungen widerspricht, ohne daß dies durch eine Verbesserung der Verbraucherinformationen im Einzelfall gerechtfertigt ist.
- EG
G
8. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel mit allem Nachdruck das von der EG-Kommission vorgesehene Entscheidungsverfahren abzulehnen und außerdem darauf hinzuwirken, daß bei der Angleichung des EG-Lebensmittelrechts Vertreter der Wissenschaft, der Lebensmittelüberwachung und der Verbraucherorganisationen stärker beteiligt werden.
- EG
G
9. Zu Artikel 1 Nr. 4 und 5
- Die Bundesregierung wird gebeten, sich im weiteren Rechtsetzungsverfahren dafür einzusetzen, daß auch solche Lebensmittel entsprechend gekennzeichnet werden,

bei denen nur einzelne Bestandteile mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind. Auf eine solche Kenntlichmachung legt ein großer Teil der Verbraucher besonderen Wert.

Die in der Begründung auf Seite 4 getroffene Aussage, daß solche zusammengesetzten Lebensmittel von der Kennzeichnungspflicht auszunehmen sind, weil ein Nachweisverfahren fehlt, kann nicht überzeugen, da eine Behandlung mit ionisierenden Strahlen bei keinem Lebensmittel nachzuweisen ist.

Der Bundesrat geht im übrigen davon aus, daß die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen zum Zwecke der Haltbarmachung EG-weit nicht zulässig sein sollte.

EG
G

10. Zu Artikel 1 Abs. 10 (Artikel 8 V Buchst. b)

Die Bundesregierung wird gebeten, sich im weiteren Rechtsetzungsverfahren gegen die vorgesehene Streichung gemäß Artikel 1 Abs. 10 auszusprechen. Gewürze und Kräuter kommen häufig in kleinen Packungen mit weniger als 5 g Inhalt in den Handel. Zum Schutz des Verbrauchers sollte auch künftig die Ausnahme von der Freistellung des Nennvolumens in diesen Fällen bestehen bleiben.

EG
G

11. Zu Artikel 1 Nr. 12

Die Bundesregierung wird gebeten, sich im weiteren Rechtsetzungsverfahren dafür einzusetzen, daß Artikel 9 Abs. 2 Unterabsatz 2 nicht gestrichen wird. Bei dem in Deutschland üblichen Rohverzehr von frischem Hackfleisch

ist es erforderlich, eine Abgabefrist noch am Tage der Herstellung und den Hinweis "Sofort verbrauchen" vorzuschreiben, um eine gesundheitsgefährdende Vermehrung pathogener Keime zu verhindern. Diesem Erfordernis des Gesundheitsschutzes wird die Angabe der Mindesthaltbarkeit durch den Hersteller nicht gerecht. Ein Vergleich mit Fisch, wie er in der Begründung auf Seite 5 vorgenommen wird, ist nicht sachgerecht, da bei diesem die Gefahr der Vermehrung pathogener Keime weitaus geringer ist. Die Ausnahmeregelung des Unterabsatzes 2 muß deshalb für die Abgabe von frischem Hackfleisch bestehen bleiben.

EG
G

12. Zu Artikel 1 Nr. 13

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß Artikel 9 Abs. 5 der Basisrichtlinie nicht gestrichen wird, da die Beibehaltung dieser Ausnahmemöglichkeit zumindest für Grenzfälle zweckmäßig ist. Die Bedeutung dieser Vorschrift ist im Zusammenhang mit der Einführung eines Mindesthaltbarkeitsdatums bei Bier deutlich geworden. Im übrigen vermag der Bundesrat nicht zu erkennen, inwieweit die gegenwärtige Regelung zu "Irrtümern" führen könnte, wie sie vom Beratenden Lebensmittelausschuß gesehen werden.

EG
G

13. Zu Artikel 1 Nr. 14

Wie die Erfahrung der Lebensmittelüberwachung zeigt, kommt es bei in der Packung weiterreifendem Käse häufig zu Beanstandungen wegen Überreife. Eine vollständige Freistellung von jeglicher Haltbarkeitsangabe ist daher nicht praxisgerecht. Es sollte dem Handel bzw. dem Verbraucher ermöglicht werden, anhand des Herstellungsdatums das Alter des Käses zu bestimmen.

Die Bundesregierung sollte deshalb darauf hinwirken, daß bei in der Packung weiterreifendem fermentiertem Käse dann, wenn auf die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums verzichtet wird, in jedem Falle obligatorisch das Herstellungsdatum auf der Packung anzugeben ist.

EG
Wi

14. Zu Artikel 1 Nr. 22

Die Richtlinie führt durch Streichung von Artikel 23 zu der Verpflichtung, die Angabe der Klassennamen um die Verkehrsbezeichnung oder die EWG-Nummer zu ergänzen. Die Richtlinie führt damit z.T. zu unübersichtlichen Packungsaufschriften, die wegen ihrer Detaillierung vom Verbraucher nicht in vollem Umfang überblickt werden können. Eine ausreichende Verbraucherinformation kann auch durch Angaben über die Inhaltsklassen sichergestellt werden.

EG
G

15. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang I)

Die Bundesregierung wird gebeten, sich im weiteren Rechtsetzungsverfahren dafür einzusetzen, daß für Aromen die im deutschen Lebensmittelrecht geltende Unterscheidung zwischen natürlichen, naturidentischen und künstlichen Aromastoffen in die EG-Bezeichnungsvorschrift übernommen wird. Die im Vorschlag des Rates vorgesehene Bezeichnung erlaubt es nämlich dem Käufer eines Lebensmittels nicht, dessen Aromatisierungsart zu erkennen. Eine solche Kenntnis ist aber um so mehr notwendig, als viele Verbraucher die Aufnahme insbesondere künstlicher Aromastoffe vermeiden möchten.

11.07.86

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür,

KOM(86) 89 endg.; Ratsdok. 6365/86

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die weitere Harmonisierung des Lebensmittelrechts der Gemeinschaft im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und auf eine bessere Unterrichtung der Verbraucher der Gemeinschaft über die Inhalte von Lebensmitteln.

Er weist darauf hin, daß die EG-Kommission mit dem vorliegenden Vorschlag von der bisher notwendigen Ratsentscheidung bei der Angleichung der Rechtsvorschriften abgehen und durch ein Kommissionsverfahren mit Anhörung des Ständigen Lebensmittelausschusses ersetzen will.

Die EG-Kommission verfolgt dabei die gleiche Linie wie bereits bei den Richtlinienvorschlägen hinsichtlich Zusatzstoffen (Drucksache 238/86), Bedarfsgegenständen (Drucksache 240/86) und diätetischen Lebensmitteln (Drucksache 241/86).

Der Bundesrat erinnert dazu an seine Beschlüsse: Drucksache 35/86 (Beschluß) und 150/86 (Beschluß). Er sieht in dem Vorgehen der Kommission weitere Eingriffe in die föderative Struktur des Grundgesetzes.

2. Soweit für Teilbereiche ein Ausschußverfahren sinnvoll und notwendig ist, kann keinesfalls das im Richtlinienentwurf vorgesehene vereinfachte Verfahren übernommen werden. Dieses vereinfachte Verfahren räumt der Kommission die ausschließliche Entscheidungsbefugnis auch in Fällen ein, in denen die Stellungnahme des Ausschusses mit der von der Kommission beabsichtigten Maßnahme nicht im Einklang steht. Aus der Sicht des Lebensmittelwesens kann diese weitgehende Kompetenz der Kommission nicht akzeptiert werden. Auch mit dem schon bisher als sehr weitgehend empfundenen Ausschußverfahren läßt sich die Vollendung des Binnenmarktes zügig vorantreiben. Daher spricht sich der Bundesrat entschieden dagegen aus, daß künftig der Einfluß der Mitgliedstaaten auf die vertikalen Produktregelungen der Kommission insofern gemindert werden soll, als der Ständige Lebensmittelausschuß von einem Regelungsausschuß zu einem Beratenden Ausschuß zurückgestuft werden soll.

Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 27. Juni 1986 - Drucksache 100/86 (Beschluß) - zum Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden.

3. Der Bundesrat sieht die Gefahr, daß wegen der Beschneidung der Befugnisse der Mitgliedstaaten in diesem Ausschußverfahren die Kommission die Harmonisierung des Lebensmittelrechts in Einzelfällen zu Lasten der deutschen Qualitätsstandards durchsetzen könnte. Er verweist insoweit

auf seinen Beschluß zur Vollendung des Binnenmarktes vom 14. März 1986 - Drucksache 289/85 (Beschluß) -; darin hat er die Neue Harmonisierungsstrategie der Kommission begrüßt, die die Harmonisierung im engeren Sinn auf wichtige Grundsatzfragen beschränken und im übrigen nationale Vorschriften zulassen will, weil dadurch ein umfangreicher und wünschenswerter Deregulierungsprozeß eingeleitet werden kann.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß der vorliegende Richtlinienvorschlag diesen Zielsetzungen widerspricht, ohne daß dies durch eine Verbesserung der Verbraucherinformationen im Einzelfall gerechtfertigt ist.

Er bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel mit allem Nachdruck das von der EG-Kommission vorgesehene Entscheidungsverfahren abzulehnen und außerdem darauf hinzuwirken, daß bei der Angleichung des EG-Lebensmittelrechts Vertreter der Wissenschaft, der Lebensmittelüberwachung und der Verbraucherorganisationen stärker beteiligt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 und 5

Die Bundesregierung wird gebeten, sich im weiteren Rechtsetzungsverfahren dafür einzusetzen, daß auch solche Lebensmittel entsprechend gekennzeichnet werden, bei denen nur einzelne Bestandteile mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind. Auf eine solche Kenntlichmachung legt ein großer Teil der Verbraucher besonderen Wert.

Die in der Begründung auf Seite 4 getroffene Aussage, daß solche zusammengesetzten Lebensmittel von der Kennzeichnungspflicht auszunehmen sind, weil ein Nachweisverfahren

fehlt, kann nicht überzeugen, da eine Behandlung mit ionisierenden Strahlen bei keinem Lebensmittel nachzuweisen ist.

Der Bundesrat geht im übrigen davon aus, daß die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen zum Zwecke der Haltbarmachung EG-weit nicht zulässig sein sollte.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (Artikel 8 V Buchst. b)

Die Bundesregierung wird gebeten, sich im weiteren Rechtssetzungsverfahren gegen die vorgesehene Streichung gemäß Artikel 1 Nr. 10 auszusprechen. Gewürze und Kräuter kommen häufig in kleinen Packungen mit weniger als 5 g Inhalt in den Handel. Zum Schutz des Verbrauchers sollte auch künftig die Ausnahme von der Freistellung des Nennvolumens in diesen Fällen bestehen bleiben.

6. Zu Artikel 1 Nr. 12

Die Bundesregierung wird gebeten, sich im weiteren Rechtssetzungsverfahren dafür einzusetzen, daß Artikel 9 Abs. 2 Unterabsatz 2 nicht gestrichen wird. Bei dem in Deutschland üblichen Rohverzehr von frischem Hackfleisch ist es erforderlich, eine Abgabefrist noch am Tage der Herstellung und den Hinweis "Sofort verbrauchen" vorzuschreiben, um eine gesundheitsgefährdende Vermehrung pathogener Keime zu verhindern. Diesem Erfordernis des Gesundheitsschutzes wird die Angabe der Mindesthaltbarkeit durch den Hersteller nicht gerecht. Ein Vergleich mit Fisch, wie er in der Begründung auf Seite 5 vorgenommen wird, ist nicht sachgerecht, da bei diesem die Gefahr der Vermehrung pathogener Keime weitaus geringer ist. Die Ausnahmeregelung des Unterabsatzes 2 muß deshalb für die Abgabe von frischem Hackfleisch bestehen bleiben.

7. Zu Artikel 1 Nr. 13

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß Artikel 9 Abs. 5 der Basisrichtlinie nicht gestrichen wird, da die Beibehaltung dieser Ausnahmemöglichkeit zumindest für Grenzfälle zweckmäßig ist. Die Bedeutung dieser Vorschrift ist im Zusammenhang mit der Einführung eines Mindesthaltbarkeitsdatums bei Bier deutlich geworden. Im übrigen vermag der Bundesrat nicht zu erkennen, inwieweit die gegenwärtige Regelung zu "Irrtümern" führen könnte, wie sie vom Beratenden Lebensmittelausschuß gesehen werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 14

Wie die Erfahrung der Lebensmittelüberwachung zeigt, kommt es bei in der Packung weiterreifendem Käse häufig zu Beanstandungen wegen Überreife. Eine vollständige Freistellung von jeglicher Haltbarkeitsangabe ist daher nicht praxisgerecht. Es sollte dem Handel bzw. dem Verbraucher ermöglicht werden, anhand des Herstellungsdatums das Alter des Käses zu bestimmen.

Die Bundesregierung sollte deshalb darauf hinwirken, daß bei in der Packung weiterreifendem fermentiertem Käse dann, wenn auf die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums verzichtet wird, in jedem Falle obligatorisch das Herstellungsdatum auf der Packung anzugeben ist.

9. Zu Artikel 1 Nr. 22

Die Richtlinie führt durch Streichung von Artikel 23 zu der Verpflichtung, die Angabe der Klassennamen um die Verkehrsbezeichnung oder die EWG-Nummer zu ergänzen. Die Richtlinie

führt damit z.T. zu unübersichtlichen Packungsaufschriften, die wegen ihrer Detaillierung vom Verbraucher nicht in vollem Umfang überblickt werden können. Eine ausreichende Verbraucherinformation kann auch durch Angaben über die Inhaltsklassen sichergestellt werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Anhang I)

Die Bundesregierung wird gebeten, sich im weiteren Rechtsetzungsverfahren dafür einzusetzen, daß für Aromen die im deutschen Lebensmittelrecht geltende Unterscheidung zwischen natürlichen, naturidentischen und künstlichen Aromastoffen in die EG-Bezeichnungsvorschrift übernommen wird. Die im Vorschlag des Rates vorgesehene Bezeichnung erlaubt es nämlich dem Käufer eines Lebensmittels nicht, dessen Aromatisierungsart zu erkennen. Eine solche Kenntnis ist aber um so mehr notwendig, als viele Verbraucher die Aufnahme insbesondere künstlicher Aromastoffe vermeiden möchten.